



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

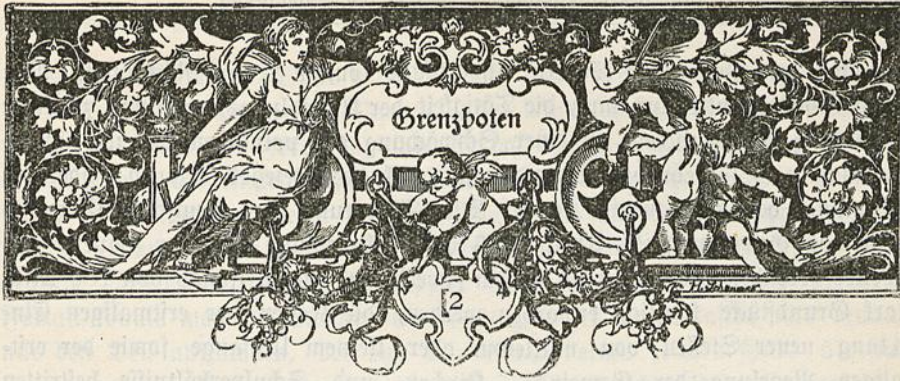
**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Baumgarten, R.: Die Ansiedlungskommission und die Enteignung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Ansiedlungskommission und die Enteignung

Von R. Baumgarten-Nordhausen



für die Provinz Posen waren seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Volkszählungen von 1905 und 1910 die ersten, welche keine Verschiebung des Bevölkerungsanteils der Deutschen zugunsten der Polen brachten. Vielmehr ergab sich für das Jahrzehnt 1900 bis 1905 eine relative Zunahme der Deutschen. Die vorläufigen Berechnungen für die Jahre 1905 bis 1910 erweisen abermals eine kleine Abnahme des polnischen und eine entsprechende Zunahme des deutschen Anteils. Die Provinz Westpreußen ist weniger stark polnisch; die Lage des Deutschtums ist dort auch gebessert.

Dieses erfreuliche Ergebnis ist in erster Linie der Tätigkeit der königlichen Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen, die in der Stadt Posen ihren Sitz hat, zu verdanken.

Nationalliberaler Anregung im Abgeordnetenhaus folgend brachte die preussische Regierung im Jahre 1886 das Gesetz vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen mit Hilfe beider konservativer und der nationalliberalen Parteien durch.

Dieses Gesetz war nur als Abwehrgesetz gedacht. Die Abwehrtendenz drückt sich im § 1 durch die Worte „zur Stärkung des deutschen Elements gegen polonisierende Bestrebungen“ aus. Sie wird auch stets von den Ministern betont. Die Deutschen der preussischen Ostmarken, welche eine schärfere Tonart, vielleicht gar eine allmähliche Verdeutschung dieser Landesteile wünschen, erhoffen mehr von der Ansiedlungskommission. Im Kampf der Nationen kann man sich nicht darauf beschränken, nur Amboss, aber niemals Hammer zu sein. Ein Kurverteidigen führt zur Niederlage. Der Hieb ist die beste Parade. Will man das Deutschtum verteidigen, so muß man notwendigerweise sein Fortschreiten

gegenüber dem Polentume fördern, andernfalls kommt es zum Rückschritte. Von diesem Gesichtspunkte aus muß die Tätigkeit der Ansiedlungskommission zu einer Verstärkung des deutschen, zu einer Schwächung des polnischen Anteils führen, mag man noch so sehr den Verteidigungszweck des Gesetzes betonen; oder die Ansiedlung hat nur wenig Zweck. Die Förderung des deutschen Elements wollte das Gesetz vom 26. April 1886 durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter erreichen; es sollten zu diesem Zwecke aus einem Fonds von 100 Mill. Mark Grundstücke käuflich erworben werden, die Kosten der erstmaligen Einrichtung neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange sowie der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse bestritten werden. Die Überlassung der Stellen sollte gegen eine angemessene Entschädigung des Staates erfolgen. Es wurde ferner die Bildung von Rentengütern vorgesehen, deren Rentenablösung nur mit Zustimmung des Staates und des Gutsinhabers zulässig war. Niemand ahnte damals die Bedeutung der Frage, welche das neue Gesetz anschnitt. Die Summe von nur 100 Millionen mutet uns lächerlich gering an. Auch glaubte man, daß die Ansiedlung eine vorübergehende Tätigkeit sein sollte, denn das Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß die Einnahmen aus der Besiedlung (Renten, Pachtzins, Verkaufspreis) nur bis zum 31. März 1907 in den Ansiedlungsfonds zurückschießen, danach aber den allgemeinen Staatseinnahmen zutreten sollten.

In den ersten Jahren kaufte die Kommission hauptsächlich von Polen. Um diesen nicht dadurch zu große geldliche Vorteile vor den Deutschen zukommen zu lassen, kaufte man später auch von den Deutschen, schließlich infolge des polnischen Boykotts fast ausschließlich von Deutschen. Deshalb sind von den bis 1910 angekauften 385460 ha nur 110914 ha oder 28,8 Prozent aus polnischer Hand, im Jahre 1910 von 14898 ha sogar nur 1366 ha oder 9,2 Prozent aus polnischer Hand erworben.

Bei der Besiedlung zeigte es sich, daß die Verwendung der Gutsgebäude öfters Schwierigkeiten machte, daß sie zur Bildung mittlerer und kleiner Stellen nicht verwendbar waren. Deshalb fügte man in dem ersten Ergänzungsgesetz vom 20. April 1898, durch welches man den Ansiedlungsfonds auf 200 Mill. Mark erhöhte, als weitere, aber ausnahmsweise Tätigkeit die Bildung größerer Restgüter ein und strich die Zeitbegrenzung bis zum 31. März 1907. Es setzte eine verstärkte Besiedlungstätigkeit ein. Im Jahre 1902 war abermals eine Erhöhung des Fonds nötig. Das Gesetz vom 1. Juli 1902, betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen stellte der Regierung einen Fonds von 100 Mill. Mark zur Erwerbung von Staatsdomänen und Staatsforsten zur Verfügung und erhöhte, was hier interessiert, den Ansiedlungsfonds auf 350 Mill. Mark.

Im Jahre 1908, am 20. März, erschien ein neues, sehr wichtiges Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Der Domänenfonds wurde auf 125 Mill. Mark, der Ansiedlungs-

fonds um weitere 200 Mill. Mark erhöht. Es wurde jedoch bestimmt, daß 75 Mill. Mark hiervon zur Umwandlung bäuerlicher Güter in Ansiedlungsrentengüter und zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande seitens der Ansiedlungskommission verwendet werden sollten. Es wurde ferner die Bildung größerer Restgüter allgemein, also ohne Einschränkung, für zulässig erklärt. Man hatte nämlich durch die Verteilung freistagfähiger Güter deutsche Mehrheiten in den Kreistagen verringert, bisweilen gar gefährdet. Fortan konnte man als Restgut ein freistagfähiges liegen lassen und brauchte nur den Teil aufzuteilen, der das Mindestmaß eines solchen Guts überstieg. Im landwirtschaftlichen, sozialen und allgemein-politischen Interesse liegt es ja auch, den Großgrundbesitz nicht zu sehr zu verringern. Neu ist, daß von 1908 ab die Ansiedlungskommission nicht nur selbst Arbeiter ansiedelt, sondern auch die Ansiedlung durch andere Gesellschaften oder durch Privatpersonen auf großen Gütern durch Prämien fördern kann. Endlich wurden noch weitere 50 Mill. Mark dazu ausgeworfen, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen oder geteilt als Rentengüter gegen vollständige Schadloshaltung des Staats zu veräußern. Von den der Ansiedlungskommission insgesamt neu-bewilligten 250 Mill. Mark sollten also nur die Hälfte der Neuan siedlung, die andere Hälfte der Besitzbefestigung, über die wir uns später unterhalten wollen, dienen. Ferner wurde das Laientum gegenüber dem Beamtentum in der Kommission verstärkt, so daß sie zurzeit aus dem Präsidenten Dr. Gramsch, den beiden Oberpräsidenten von Posen und Westpreußen, sowie aus acht namhaften Landwirten besteht.

Die Tätigkeit der Kommission umfaßt jetzt jederlei ländlicher Besiedlung, bezieht sich aber nicht auf städtische, behaute Hausgrundstücke und auf sonstige nichtlandwirtschaftliche Besiedlung.

Am meisten Aufsehen erregte jedoch, daß das letzte Gesetz der Kommission das Enteignungsrecht verlieh. Zum ersten Male im Deutschen Reiche wollte man aus rein politischem, nicht aus Verkehrs- oder Gewerbeinteresse enteignen. Die Kommission sollte durch Beschluß ein Grundstück zur Enteignung bezeichnen können. Gegen den Beschluß steht den Beteiligten nur binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe eine Beschwerde an die drei Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der Finanzen zu. Noch vor Rechtskraft kann die Ansiedlungskommission die Feststellung der Entschädigung bei der Regierung beantragen. Der Regierungspräsident ernennt einen Kommissar, der an Ort und Stelle mit den Interessenten verhandelt, Sachverständige hört, die Beschaffenheit des Guts und Inventars feststellt. Danach bestimmt der Bezirksausschuß die Höhe der Entschädigung durch Beschluß. Ohne die Rechtskraft abzuwarten, zahlt oder hinterlegt die Ansiedlungskommission den Preis, durch neuen Beschluß wird ihr das Eigentum überwiesen und der Enteignungskommissar weist sie an Ort und Stelle in den Besitz ein. Binnen sechs Monaten seit Feststellung der Entschädigung kann jeder Beteiligte vor dem ordentlichen

Gerichte auf anderweitige Festsetzung, also der Enteignete auf Erhöhung des Preises klagen. Die Wertschätzung hat nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum zu erfolgen.

Wie kommt es nun, daß die Enteignung noch nicht angewendet ist?

Zunächst ist sie rechtlich an bestimmte eng umgrenzte Voraussetzungen geknüpft. Es heißt wörtlich in Art. I § 13 des Gesetzes vom 20. März 1908:

„Dem Staate wird das Recht verliehen, in den Bezirken, in denen die Sicherung des gefährdeten Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen (§ 1) — § 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 ist gemeint — möglich erscheint, die hierzu erforderlichen Grundstücke in einer Gesamtfläche von nicht mehr als 70 000 ha nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben.“

Die Enteignung kann demnach nicht unter denselben Umständen erfolgen wie die Ansiedlung, deren Zweck, wie eingangs erwähnt ist, die Förderung des deutschen Elements gegen polonisierende Bestrebungen ist. Die Enteignung ist vielmehr der äußerste Notbehelf, nicht zur Fortführung der Ansiedlung, sondern zur Sicherung des gefährdeten Deutschtums. Das Deutschtum ist aber nicht gefährdet in reinpolnischen Bezirken oder in solchen Gegenden, wo das Deutschtum im Fortschreiten begriffen ist. Die Enteignung muß in denselben Bezirken erfolgen, wo die Gefährdung eingetreten ist. Man kann also nicht als Gegenschlag gegen einen erlittenen Verlust eines deutschen Guts an einen Polen in einem anderen Bezirk einen Polen enteignen. Vielleicht, d. h. bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, kann man den Polen enteignen, der ein deutsches Gut gekauft hat. Aber man wird es aus Gründen der Zweckmäßigkeit nicht tun. Regelmäßig bietet in Posen und Westpreußen ein Deutscher vor dem Verkaufe sein Gut der Ansiedlungskommission an, schon um alle Vorteile des Wettbewerbs der Polen und Deutschen auszunutzen. Erst wenn sie nicht genug Geld zahlen will oder das Gut als zur Besiedelung nicht geeignet zurückweist, überläßt er es dem Polen. Ein solches Gut ist mithin entweder ungeeignet oder zu teuer, denn in der Enteignung wird es nicht billiger. Vgl. unten.

Die Enteignung hat als weitere Voraussetzung, daß sie zur Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlung (§ 1) geschieht. Die Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 bedeutet, daß nicht enteignet werden darf, um das enteignete Gut ungeteilt an einen Deutschen als Rentengut zu geben, sondern daß es zu Bauern- und Arbeiterstellen höchstens mit Liegenlassen eines Restguts aufgeteilt werden muß. Das enteignete Grundstück hat sich an bestehende deutsche Niederlassungen, worunter freilich nicht nur die Ansiedlungen der Kommission, sondern auch alte deutsche Ortschaften zu verstehen sind, anzuschließen, denn sonst könnten nicht Niederlassungen verstärkt und abgerundet werden.

Endlich sagt das Gesetz, die Sicherung darf nicht anders möglich sein, die Enteignung nur nötigenfalls erfolgen. Durch diese Doppelung des Ausdrucks

wird die Enteignung als der allerletzte Notbehelf gekennzeichnet. Können in dem Bezirke (also nicht nur anschließend an vorhandene deutsche Niederlassungen) durch freihändigen Ankauf die deutschen Siedlungen verstärkt werden, so ist im allgemeinen die Enteignung ausgeschlossen; bieten also, mit anderen Worten zu reden, in dem Bezirke (= in der Nähe) Deutsche ihren Grundbesitz an, darf in der Regel ein Pole nicht enteignet werden, weil man vielleicht weniger Polen haben will oder zu hohe Preise von den Verkaufslustigen verlangt werden. Früher soll es vorgekommen sein, daß ein Deutscher, dessen Gut allein zwischen Ansiedlungsdörfern lag, es an eine polnische Bank verkaufte und diese es an Polen aufteilte. In solchen Fällen würde wohl die Enteignung eintreten können. Aber derartige kommt nicht mehr vor, seit das Gesetz vom 10. August 1904 den Aufbau neuer Gehöfte außerhalb geschlossener Ortschaften oder ihres Bebauungsplans stets, innerhalb der Ortschaften bei Gutsparzellierungen und ferner das Umbauen von Gebäuden zu Wohngebäuden unter gleichen Umständen verhindert, wenn beides zum Nachteil der staatlichen Besiedlung gereicht.

Die etwa gesetzlich möglichen Fälle der Enteignung sind so selten und unbedeutend, daß sie für die Tätigkeit der Ansiedlungskommission keine Rolle spielen. Im Jahre 1910 sind der Kommission zum Ankaufe 121201 ha, also, selbst wenn man davon 26000 ha, deren Ankauf früher abgelehnt war, abzieht, rund 25000 ha noch mehr angeboten, als insgesamt enteignet werden dürfen.

Will man enteignen, müssen zunächst die Enteignungsbefugnisse erweitert werden in der Art, daß die Enteignung schon dann zulässig ist, wenn sie der Ansiedlungskommission zur planmäßigen Fortführung der staatlichen deutschen Ansiedlung erforderlich erscheint.

Die Bedenken tatsächlicher Natur, welche immer noch verbleiben, sind weniger schwerwiegend. Ihnen gegenüber könnte man eher den Versuch der Enteignung wagen. Diese Bedenken sind folgende. Es ist nicht zu erwarten, daß durch die Enteignung die Grundstückspreise sinken werden. Ich glaube, sie werden vielmehr steigen. Für die Entschädigung findet nämlich das Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum Anwendung. Die Gerichte haben, wenn der Enteignete nicht zufrieden ist, die Entschädigung festzusetzen. Es ist der volle Wert zu ersetzen, nach der Praxis der Gerichte auch ein in naher Zukunft erzielbarer Spekulationsgewinn. Der Zweck dieses Gesetzes ist, den Enteigneten in die Lage zu setzen, alsbald wieder ein gleichartiges Grundstück zu erwerben. Die Folge war und ist bei allen bisherigen Enteignungen, daß stets sehr teuer, wohl nie billiger als freihändig gekauft ist. Darüber klagen alle Eisenbahnunternehmungen, Stadtverwaltungen, Bergwerke und auf ihrer letzten Tagung die Bodenreformer. Der enteignete Pole wäre daher an sich in der Lage, jederzeit wieder einen Deutschen auszukaufen, denn noch sind in Westpreußen 960000 ha, in Posen rund 740000 ha unbefestigter, frei veräußerlicher deutscher Grundbesitz vorhanden. Ob der enteignete Pole sich stets

wieder ankauft, kann nur der Versuch lehren. Diejenigen Polen, welche freihändig verkauft hatten, haben sich sehr selten wieder in Preußen angekauft. Ein wider Willen des Grundbesitzes entsetzter Mensch wird es häufiger tun. Bei Ausländern, die in Preußen Grundbesitz haben, ist dies weniger zu befürchten.

Bei der Enteignung durch die Ansiedlungskommission kann der Enteignete verlangen (Art. I § 18 des Gesetzes vom 20. März 1908), daß sein ganzer im Zusammenhang gelegener Grundbesitz übernommen wird. Geben jetzt die Polen die Losung aus, jeden zu boykottieren, der auf die bloße Androhung der Enteignung verkauft, damit formelle Enteignungsbeschlüsse und die Erschöpfung des Höchstmasses (70 000 ha) enteignbarer Fläche erzielt werden, so werden sie ebenfalls die Enteignung des ganzen Grundbesitzes verlangen, nicht aber der Kommission den besten und geeigneten Teil überlassen. Es empfiehlt sich daher der Wegfall der Beschränkung auf 70 000 ha, wenn es zur Ausführung der Enteignung kommen sollte.

Zu der im Gesetze vom 20. März 1908 vorgesehenen Befestigung des deutschen Besitzes durch Umwandlung in Rentengüter hat die Ansiedlungskommission für die Provinz Posen die deutsche Mittelstandskasse in Posen, für Westpreußen die deutsche Bauernbank in Danzig gegründet. Beide haben bisher zusammen nur 118 546 ha befestigt und dafür fast 48 Mill. Mark ausgegeben. Es ist zu hoffen, daß die Besitzbefestigung größere Fortschritte macht und die deutschen Genossenschaften, deren Vermittlung bei der Regulierung der kleineren Bauernstellen angegangen wird, sich stärker daran beteiligen. Teilweise haben sie leider die Mitwirkung abgelehnt. In den letzten Jahren sind gerade in dem mir genau bekannten Südpolen mehrere Herren, welche Familienfideikomnisse gebildet hatten, geadelt worden. Es scheint mir so, als ob man dadurch zur Bildung von Fideikomnissen, also zur Befestigung des deutschen Großgrundbesitzes, mit Erfolg anregt. Je weiter die Besitzbefestigung fortschreitet, desto geringer sind die praktischen Bedenken gegen eine Enteignung.

Schon oben hatte ich erwähnt, daß die 75 Mill. Mark nicht nur zur Besitzbefestigung der bäuerlichen Güter, sondern auch zugleich zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande zu verwenden sind. Ferner ist der Ansiedlungskommission die Aufgabe geworden, die Ansiedlung von selbständigen deutschen Arbeitern auf größeren Rentengütern (§ 7a) — die Bezugnahme auf § 7a bedeutet, daß es sich um die von der Kommission gebildeten großen, gegen volle Schadloshaltung veräußerten Rentengüter des Fünzigmillionenfonds handelt — und auf anderen größeren Gütern durch Prämien zu fördern. Das Verhältnis dieser beiden Vorschriften ist nicht ganz klar. Ich verstehe es dahin: Prämien (also Geschenke) können nur bei Ansiedlung von Arbeitern auf großen Gütern gegeben werden, sonstige Arbeiteransiedlung kann nur bei angemessener Schadloshaltung des Staats gefördert werden. Im letzteren Falle kann die Ansiedlungskommission zwar die Rente übernehmen und zur Ansiedlung verzinsliche Darlehen geben, aber keine Prämien. Dies scheint

mir eine bedenkliche Lücke zu sein. Der Großgrundbesitzer, der in eigenem Interesse deutsche Arbeiter auf seinem Gute ansiedelt, kann Prämien bekommen, aber nicht eine deutsche Kleinsiedlungsgesellschaft, die lediglich in deutschvölkischem Interesse unter Risikierung ihres Vermögens Bauernstellen zu Arbeiterstellen zerschlägt oder Häuslerstellen zur Besiedlung mit deutschen Arbeitern erwirbt. Gerade diese deutschen Gesellschaften scheinen mir der Staatshilfe besonders bedürftig zu sein. Deshalb ist zu wünschen, daß bei einer Novelle gelegentlich der Neuausschüttung der Ansiedlungsfonds ganz allgemein die Förderung der ländlichen Arbeiteransiedlung durch Prämien verordnet wird.

Die Tätigkeit der Kommission auf diesem Gebiete ist daher auch äußerst gering. Bis Ende 1910 waren nur 33000 Mark Prämien und zwar 27000 Mark für posenische und 6000 Mark für westpreussische Stellen ausgezahlt, 13 Anträge mit einer voraussichtlichen Gesamtprämie von 60000 bis 70000 Mark unerledigt.

Sollen wir uns darum, weil die obige Art der Arbeiteransiedlung langsam fortschreitet, weil die Enteignung selten und schwer erfolgen kann und noch nicht erfolgt ist, die Freude und das Interesse an der staatlichen Ansiedlung verderben lassen? Nein! Die Erfolge sind zu bedeutend. 265249 ha, mehr als das ganze Herzogtum Anhalt, sind mit 110000 Ansiedlern einschließlich ihrer Angehörigen besiedelt. Ihnen haben sich weitere 11000 Arbeiter, Handwerker mit Familien und deutsches Gefinde angeschlossen.

Die erworbenen 385460 ha Land der Kommission sind 7,08 Prozent der Gesamtfläche beider Provinzen. Über ein Fünftel der Kreisfläche hat die Kommission in den Kreisen Briesen — 25,75 Prozent —, Posen-Ost — 21,12 Prozent —, Breschen — 20,33 Prozent —, Gnesen — 39,09 Prozent —, Mogilno — 20,80 Prozent —, Wongrowitz — 21,74 Prozent — und Znin — 26,62 Prozent — erworben. In den Bezirken mit starker Besiedlung zeigt sich schon eine günstige Nachwirkung auf die eingeschlossenen deutschen Städte, deren (namentlich christliches) Deutschtum dadurch ebenfalls gestärkt ist.

Von den 18127 angesiedelten Hausvätern sind nur 631 katholisch, die übrigen evangelisch, 4938 stammen aus den Provinzen Posen und Westpreußen — darunter schon Ansiedlersöhne —, 4387 nicht aus dem Deutschen Reiche.

Wir wollen zum Schluß hoffen und wünschen, daß die Tätigkeit der Ansiedlungskommission nicht nachläßt. Preiserhöhung darf nicht der Grund sein. Wie die militärischen Kosten kein Staat scheuen darf, brauchen wir die nationalpolitischen Kampfkosten nicht zu fürchten. Die Polen müssen die gleichen Preise zahlen. Die Ansiedlungskommission ist nicht gehalten, von den Ansiedlern bei Bauern- und Arbeiterstellen die volle Entschädigung zu verlangen. Der Staat berechnet jetzt auch nur eine Schadloshaltung von 2,76 Prozent statt des üblichen Zinsfußes von 4 Prozent, wenn man die Aufwendungen zur Regelung der Kirchen-, Schul- und Gemeindeverhältnisse einrechnet. Dafür wächst aber die Wohlhabenheit, Kauf- und Steuerkraft der Ostmarken.

Je höher die Grundstückspreise steigen, desto früher müssen die polnischen Landgesellschaften, die meist mit sehr geringem eigenen Kapital und hohen fremden Krediten arbeiten und deshalb die Verzinsung nicht herabsetzen können, den Wettbewerb mit der Ansiedlungskommission aufgeben. Sie sind zum Teil so schwach an eigenen Mitteln, daß sie eine erhebliche verkehrte Spekulation, ein Überkaufen zugrunde richten muß, wie es einer polnischen Landgesellschaft vor wenigen Jahren erging. Sie verlor an einem Gute, das ihr die Ansiedlungskommission in der Zwangsversteigerung abnahm, über 100000 Mark und machte bankrott. Durch die hohen Dividenden der polnischen Gesellschaften darf man sich nicht täuschen lassen. Die Geschäftsguthaben der Genossen sind meist so gering, daß schon ein kleiner Reingewinn eine hohe Dividende bedingt.

Eine Herabsetzung der jährlichen Zahl der Ansiedler würde das Deutschtum in beiden Provinzen erheblich gefährden. Von den 18127 Ansiedlern mit Familien sind in den ersten fünfzehn Jahren des Bestehens der Ansiedlungskommission, also bis 1900 einschließlich nur 4286, im Jahresdurchschnitt noch nicht 300 angesetzt. Die Bedeutung der staatlichen Ansiedlung war damals für den Kampf ums Deutschtum der Ostmarken gering.

Die Volkszählungen vom Dezember 1890 bis 1900 berücksichtigten die Muttersprache der Einwohner des Deutschen Reichs.

Man zählte:

	Deutsche:	Deutsch und Polnisch Sprechende:	Polen einschl. Kassuben:
I. In Westpreußen			
1890 . . .	929 980 oder 648,7 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	17 285 oder 12,1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	488 731 oder 337,4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
1900 . . .	1 007 400 oder 644,8 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	16 180 oder 10,8 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	537 273 oder 343,6 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
Zu- oder Abnahme	+ 77 420 oder - 4,4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	- 1 155 oder - 1,8 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	+ 58 542 oder + 6,2 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
II. In Posen			
1890 . . .	692 172 oder 395,2 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	10 004 oder 5,7 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	1 047 409 oder 598,0 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
1900 . . .	718 421 oder 380,7 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	10 556 oder 5,6 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	1 156 866 oder 613,0 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>
Zu- oder Abnahme	+ 26 249 oder - 14,5 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	+ 522 oder - 0,1 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>	+ 109 457 oder + 15,7 <sup>0</sup> / <sub>100</sub>

Die Deutschen haben sowohl in Posen als auch in Westpreußen etwas zugenommen, aber die Zunahme der Polen ist so viel größer, daß das Deutschtum verhältnismäßig, nämlich in Westpreußen um fast  $4\frac{1}{2}$ , in Posen sogar um rund  $14\frac{1}{2}$  vom Tausend der Provinzialbevölkerung zurückgegangen ist. Das geschah in der Zeit der schwachen Besiedlung.

Im Jahre 1902 beginnt die vermehrte Stellenbegebung; von 1901 bis 1905 wurden 6103 Stellen besetzt. In derselben Zeit verletzten die Eisenbahn- und

die Postverwaltung manche polnische Beamtenfamilien in das deutsche Sprachgebiet und dafür Deutsche in die Ostmarken.

Im Dezember 1905 ergab die Volkszählung:

	Deutsche:	Deutsch und Polnisch Sprechende:	Polen einschl. Rassiden:
I. In Westpreußen . . .	1 061 685 oder 646,7 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>	11 569 oder 7,0 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>	567 818 oder 345,6 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>
Zu- oder Abnahme gegen 1900 . . .	+ 54 285 oder + 2,4 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>	- 4 561 oder - 3,3 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>	+ 30 045 oder + 2,0 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>
II. In Posen . . . . .	761 301 oder 383,2 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>	7 330 oder 3,7 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>	1 216 206 oder 612,2 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>
Zu- oder Abnahme gegen 1900 . . .	+ 42 880 oder + 2,5 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>	- 3 226 oder - 1,9 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>	+ 59 340 oder - 0,8 <sup>0</sup> / <sub>00</sub>

Von 1900 bis 1905 hat in Westpreußen das Deutschtum zugenommen, aber nicht auf Kosten der Polen, sondern nur zum Nachteile der Doppelsprachigen und versprengter Angehöriger anderer Völker. In Posen ist das deutsche Volk um ein Viertel vom Hundert unter Schwächung der Polen und der Doppelsprachigen gewachsen. Die Steigerung der deutschen Anteile ist nicht so groß, daß man ein langsameres Tempo in der Besiedlung einschlagen kann. Von 1906 bis 1910 hat die Kommission ihre Tätigkeit ein wenig verstärkt und 7738 Stellen besetzt.

Man muß daher wünschen, daß nicht eine Minderung, sondern eine Vermehrung der jährlichen Stellenbesetzung eintritt.



## Fichte und die älteren Romantiker

Von Dr. W. Schmidt-Köln

### II.



Nöbderlin liebt den hellen Tag und den Glanz der Sterne; aber „himmlischer als jene blitzenden Sterne“ dünken Novalis die „unendlichen Augen“, die die Nacht in ihm geöffnet. Es ist die träumende Nacht eines magischen Idealismus. Er will auch nichts wissen von Kant und Rousseau, den Vorbildern Hölderlins. Seine Lehrmeister sind Platon, die Neuplatoniker — die Vorläufer der mittelalterlichen Mystiker —, Spinoza und Hemsterhuis. Wir treten bei Novalis in das Allerheiligste der Romantik. Es öffnet sich aber keinem, der nicht die blaue Wunder-

Grenzboten I 1912